

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen :

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet 04 Grundflächenzahl z.B. 0,8 Geschosflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse zwingend I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAUGRENZEN

mit Einzel und Doppelhauser zulässig Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN ETC.

Verkehrsflächen öffentlicher Parkplatz Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Unspanstation (Eit) Fläche für Versorgungsanlagen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Änderung z.B. 30' vorgesehrene Dachneigung Grünfläche Spielplatz

Erläuterungen der Bestandskarte

Darstellungen ohne Normcharakter

bestehende bauliche Anlagen bestehende Grundstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen:

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) B BauG)

Alle Baukörper sind parallel oder in einem Winkel von 90° zur Bundesstraße 57 anzunorden.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) d B BauG)

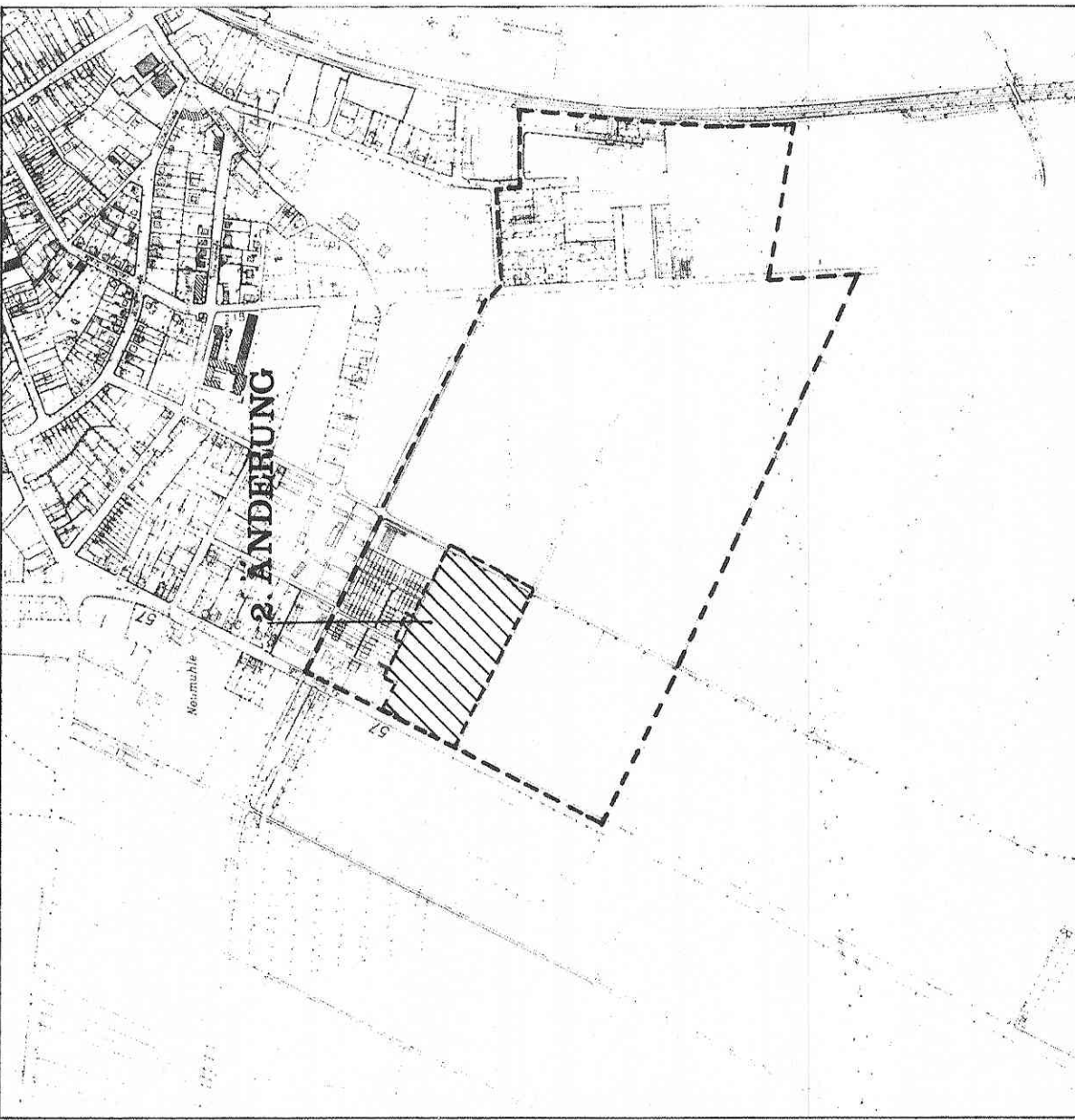
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses von Wohngebäuden darf nicht höher als 50 cm über der benachbarten Straßenkante (Fahrbahnoberkante) liegen. Ausgenommen davon sind Wohngebäude mit höhenversetztem Erdgeschosfußboden.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 17 (6) B BauG)

Im Geltungsbereich der Geschosflächenzahl 0,5 kann bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mind. 40° im Ausnahmefall das Dachgeschoss zu einem weiteren Vollgeschos ausgebaut werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird und das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes das eine eingeschossige bleibt.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 103 (1) BauONW)

Dachausbauten (Gauben) sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mind. 40° zulässig.



Übersicht 1:10 000

STADT ERKELENZ

Desernat VI-A Az. 612-01-08(2)

2 Änderung des Bebauungsplanes VIII »Schneller« Stadtteil Erkelenz

Gemarkung Erkelenz Flur 26

Maßstab 1:500

Ausfertigung

Ergänzung der Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

Fläche, die nach der öffentlichen Auslegung durch Ratsbeschluß als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde

Fläche, die nach der öffentlichen Auslegung durch Ratsbeschluß als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde

Fläche, die nach der öffentlichen Auslegung durch Ratsbeschluß als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt wurde

1 Nach Beschluß des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.10.1976 wird ein Geländestreifen mit einer Breite von 150 m als Verkehrsfläche festgesetzt.

2 Auf Beschluß des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.10.1976 wird die Fläche für Versorgungsanlagen (Unspanstation) an die Straße „Schneller“ verlegt.



Der Rat der Stadt Erkelenz stimmt in seiner Sitzung am 25.05.77 den in der Genehmigungs-Entscheidung Nr. 2/77 genehmigten Anlagen ohne Widerspruch zu und beschließt:

a Die verwendeten Planzeichen sind in der Zeichenerklärung richtig zu erklären.

b Vor „Parkplatz“ ist „öffentlicher“ zu schreiben.

c siehe Änderung Nr.1 (Text siehe unten)

Von der Genehmigung ausgenommen wurden:

A Die Hinweise

B Darstellungen ohne Normcharakter

C Der Text:

.....zu der die Grundstücke Lückenlos und dauerhaft eingehedigt werden müssen.

D Der Text:

.....und das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes das eines eingeschossigen bleibt.

Die Ausnahmen akzeptierte der Rat und beschloß die Bezeichnung „Darstellungen ohne Normcharakter“ in Erläuterungen der Bestandskarte zu ändern

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 25.5.1976

gez. Marotte öffentl.-best. Verm.ing.

gez. Eschmann Techn.-Beigeordneter

gez. Dr. Siebigs

Der Regierungspräsident Im Auftrag

Erkelenz, den 1.5.1977

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.1960 am 07.02.1977 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 07.02.1977

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.5.1976 gemäß § 9 (1) BauG beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz zu ändern.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.1960 am 07.02.1977 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 07.02.1977

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.5.1976 gemäß § 9 (1) BauG beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz zu ändern.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.1960 am 07.02.1977 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 07.02.1977

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.5.1976 gemäß § 9 (1) BauG beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz zu ändern.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.1960 am 07.02.1977 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 07.02.1977

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.5.1976 gemäß § 9 (1) BauG beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz zu ändern.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.1960 am 07.02.1977 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 07.02.1977

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.5.1976 gemäß § 9 (1) BauG beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz zu ändern.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII „Schneller“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.1960 am 07.02.1977 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

RECHTSSACHS: Rat der Stadt Erkelenz vom 29.6.1960 (GPN I S 941)

in der derzeit geltenden Fassung und die hierzu ergangenen Verordnungen.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Landesbauordnung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) in der derzeit geltenden Fassung und die hierzu ergangenen Verordnungen.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zu ihr gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.